

08.03.88

VP - In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrs-
sicherstellungsgesetzes (VSG) über die Sicherstellung
von Güterbeförderungen auf der Straße (VSGÜKVwV)

A. Zielsetzung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist zur Ausführung des gesetzlichen Auftrages zur Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße notwendig, um eine einheitliche Planung zu erreichen.

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen Bundes- und Länderbehörden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift werden Bund und Länder nicht mit Mehrkosten belastet.

08.03.88

VP - In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrs-
sicherstellungsgesetzes (VSG) über die Sicherstellung
von Güterbeförderungen auf der Straße (VSGÜKVwV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 8. März 1988

121 (115) - 216 15 - Str. 2/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17
des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG)
über die Sicherstellung von Güterbeförde-
rungen auf der Straße (VSGÜKVwV)

mit Vorblatt und Erläuterungen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG) über die
Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße (VSGÜKVwV)
Vom

Nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und nach Artikel 86 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 5 und 6 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) erläßt der Bundesminister für Verkehr folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I. Abschnitt

Sicherstellung durch Straßenverkehrskolonnen

1. Für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte, ist es erforderlich, daß der Bund und die Länder Maßnahmen treffen, um Straßenverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs durch Straßenverkehrskolonnen erbringen zu können.

Diese Aufgabe obliegt,

- soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgeht, grundsätzlich dem Bund mit seinen Straßenverkehrskolonnen (Transportkolonnen-Trk) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) VSG;
- im übrigen den Ländern mit ihren Straßenverkehrskolonnen (Einsatzkolonnen-Ek) im Auftrag des Bundes gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 VSG.

Die Einsatzbehörden der Transportkolonnen und der Einsatzkolonnen (vgl. Nr. 4) sollen bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenwirken.

...

2. Für die Erfüllung dieser Aufgabe sind grundsätzlich Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs auszuwählen.

II. Abschnitt

Voraussetzungen und Grenzen

3. Straßenverkehrsleistungen für Zwecke der Verteidigung sind vorrangig nach den Vorschriften für die Güterbeförderung zu erbringen.

Erforderlichenfalls können Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen, die für Straßenverkehrskolonnen vorgesehen sind, durch Leistungsbescheid mit einzelnen, wiederkehrenden oder Dauerleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BLG in Anspruch genommen werden, wenn die Straßenverkehrsleistung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erbracht werden kann (§ 3 Abs. 1 BLG).

Soweit auch hiernach solche Straßenverkehrsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, sind Straßenverkehrskolonnen nach besonderer Weisung des Bundesministers für Verkehr (ergeht frühestens nach Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 80a GG) aufzustellen und zu betreiben. Die leistungsrechtlichen und sicherstellungsrechtlichen Eingriffe sind - auch stufenweise - beim Wegfall der ihnen zugrundeliegenden Erfordernisse zurückzunehmen.

III. Abschnitt

Ausführende Behörden

4. Die Straßenverkehrskolonnen werden von Einsatzbehörden aufgestellt und betrieben.

...

Einsatzbehörde der Transportkolonnen ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die als Bundesoberbehörde tätig wird (§ 19 Abs. 3 VSG).

Einsatzbehörden der Einsatzkolonnen sind die höheren Verkehrsbehörden der Länder, sofern nicht nach Landesrecht auch Verkehrsbehörden allgemein oder im Einzelfall hierzu bestimmt sind.

5. Den Einsatzbehörden obliegt insbesondere

- Planung, Aufstellung und Einsatz ihrer Kolonnen,
- Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit, erforderlichenfalls durch Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Arbeitssicherstellungsgesetz sowie den Vorschriften über die Unabkömmlichstellung,
- Vorbereitung und Erteilung von Transportaufträgen,
- Überwachung der Transporteinsätze,
- Abstimmung mit anderen beteiligten Stellen.

Hierzu sind in erster Linie

- bei den Anforderungsbehörden die Anforderung von Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz zu beantragen,
- bei dem jeweils zuständigen Arbeitsamt der Bedarf an Arbeitskräften anzumelden und rechtzeitig vor dem Einsatz der Kolonnen die Deckung des angemeldeten Arbeitskräftebedarfs anzufordern,
- bei den zuständigen Behörden die Unabkömmlichstellung für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall der Personen vorzuschlagen, die für eine Einstellung zum Betrieb der Kolonnen vorgesehen sind.

...

6. Die Einsatzbehörden nehmen wahr

- a) die Zuständigkeit für Verpflichtungen nach § 13 VSG i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem VSG (Verwahrungspflichten),
- b) zur Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift die Zuständigkeit für das Verlangen, Auskünfte nach § 15 VSG i.V.m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem VSG zu erteilen.

7. Die Einsatzbehörden handeln im Rahmen ihrer Aufgaben für den Bund als dem Bedarfsträger. Dies gilt auch für Verträge über wiederkehrende oder dauernde Verkehrsleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 BLG). Die Einsatzbehörden können Bereitstellungsbescheide beantragen (§ 36 Abs. 3 BLG).

IV. Abschnitt

Vorsorge für den Vollzug

- 8. Die Einsatzbehörden haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb ihrer Straßenverkehrskolonnen zu schaffen.
- 9. Die Länder planen die Aufstellung von zunächst 160 Einsatzkolonnen, der Bund die Aufstellung von zunächst 114 Transportkolonnen. Die Aufteilung der Einsatzkolonnen auf die Länder erfolgt nach besonderem Schlüssel. Der personelle und materielle Aufstellungsbedarf für die Kolonnen ergibt sich im einzelnen aus Stärke und Ausrüstungsnachweisen, die der Bundesminister für Verkehr mit den Ländern abstimmt und festlegt. Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Ländern die Anzahl der Einsatzkolonnen den Planungen der Verteidigung anpassen.
- 10. Zu Planungen, die eine verkehrswirtschaftliche Sachkunde erfordern, können die Organisationen des Güterkraftverkehrsgewerbes gehört werden.

...

11. Mit den Betrieben, aus deren Beständen die Kolonnen aufgestellt werden sollen, sind Führungskräfte auszuwählen, die bereit sind, leitende Funktionen bei Aufstellung und Einsatz der Kolonnen wahrzunehmen. Die ausgewählten Führungskräfte sind von den Einsatzbehörden über die wahrzunehmenden Aufgaben der Straßenverkehrskolonnen zu unterrichten.

V. Abschnitt

Richtlinien

12. Zu dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erläßt der Bundesminister für Verkehr in Abstimmung mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder Richtlinien über die Vorbereitung des Vollzugs sowie den Vollzug hinsichtlich der Planung, Aufstellung und des Einsatzes von Straßenverkehrskolonnen. Soweit es sich dabei um Einsatzkolonnen handelt, werden diese Richtlinien (Einsatzkolonnenrichtlinien) von den obersten Landesverkehrsbehörden eingeführt.

VI. Abschnitt

Kosten

13. Die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben für die von den Ländern auszuführenden Aufgaben richtet sich nach § 25 VSG. Die durch den zivilen Alarmplan auszulösenden Regelungen des Bundesministers für Verkehr für die Güterbeförderungen auf der Straße sind Weisungen im Sinne von § 25 Abs. 1 VSG.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmung

14. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG) über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße (VSGÜKVwV)

Allgemeines

1. Zur Vorbereitung auf einen Krisen- oder Verteidigungsfall haben Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung des Verkehrssicherstellungsgesetzes zu treffen (§ 17 VSG).
2. Zur Sicherstellung der Güterbeförderungen sind Ziele des VSG im wesentlichen Lenkung, Beschleunigung und Beschränkung der Beförderungen von Gütern, des Umschlags und der An- und Abfuhr sowie der Behandlung von Gütern im Verkehr (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 VSG).
3. Auf den Bund wurden die überregionalen, auf die Länder die regionalen Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs übertragen. Dabei sind insbesondere Vorbereitung, Aufstellung und Einsatz von Straßenverkehrskolonnen vorgesehen (vgl. Begründung zum VSG zu § 19, früher § 20, BT-Drucksache IV/894). Sie sind für einen Verteidigungsfall einzuplanen, u.a. um aus den Häfen und Nothäfen vor allem der verbündeten Nachbarstaaten die aus Übersee (USA) angelandeten Versorgungsgüter abzufahren. Diese Gesamtaufgabe läßt sich effizient nur zentral durchführen (= Bundesaufgabe). Die regionalen Teil-Aufgaben werden von den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände (in Bundesauftragsverwaltung) wahrgenommen; dabei hat der Bund die Möglichkeit, durch Weisungen den einheitlichen und zweckmäßigen Vollzug des Gesetzes im Rahmen der Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Um bei der bereits für die Planung nötigen engen Zusammenarbeit von Bund und Ländern diese Einheitlichkeit herbeizuführen, müssen verbindliche Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

4. Gegenwärtig werden Planung, Aufstellung und Einsatz von Straßenverkehrskolonnen zur Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße in Krise- und V-Fall in Bund und Ländern mit unterschiedlicher Intensität betrieben. Während die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits einige der Transportkolonnen des Bundes vorbereitet hat, ist die dabei nötige Mitwirkung der Länder teilweise unzureichend. Auch bei den Einsatzkolonnen der Länder ist der Planungsstand gegenwärtig sehr unterschiedlich (einige Länder konnten bislang mit diesen Planungen noch nicht beginnen).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist auch erforderlich, damit die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verbessert und so der Rückstand in absehbarer Zeit aufgeholt werden kann.

5. Der Bundessicherheitsrat hat mehrfach von den Planungen der Straßenverkehrskolonnen Kenntnis genommen und am 1. September 1982 in seiner 14. Sitzung der Herausgabe von Bereitstellungsbefehlen zugestimmt.

Der Gemeinsame Ausschuss von Bundestag und Bundesrat gemäß Artikel 53 a GG wurde am 24. April 1985 über die vorstehenden Maßnahmen unterrichtet.

Der Bund/Länder-Fachausschuss "Zivile Verteidigung im Straßenverkehr" hat 1986 beschlossen, wegen der notwendigen Zusammenarbeit von Bundes- und Länderbehörden eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu erlassen.

Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Nr. 2:

Die Transportaufgaben im Rahmen von Kolonnen sollen vor allem geeigneten Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs als die "Spezialisten des Straßenverkehrs" über-

tragen werden. Sie verfügen über die unerläßlichen praktischen Erfahrungen, um auch unter erschwerten Bedingungen die lebenswichtigen Transportaufgaben durchführen zu können.

2. Zu Nr. 3:

Gemäß § 16 Abs. 2 VSG ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verkehrsablauf und die Entwicklung der Verkehrsunternehmen nicht mehr beeinträchtigt werden, als dies im übergeordneten Verteidigungsinteresse notwendig ist. Nr. 3 sieht deshalb ein abgestuftes Verfahren vor:

- Zunächst werden die Verkehrsbehörden versuchen, mit Hilfe ihrer bereits ausgewählten Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs Beförderungen zu vermitteln, wenn das Angebot und die Nachfrage an Straßen-Verkehrsleistungen nicht mehr in Einklang stehen, weil durch Bereitstellung von Transportraum an zivile und militärische Bedarfsträger widerstreitende Interessen in Bezug auf den lebensnotwendigen Straßengüterverkehr unvermeidlich werden.
- Als zweite Stufe, wenn eine Vermittlung von Beförderungen kaum noch oder nicht mehr möglich ist, kommt ein Eingriff nach dem Bundesleistungsgesetz (BLG) in Betracht; die Unternehmen werden dann verpflichtet, bestimmte Transportleistungen zu erbringen. Dieses Verfahren entspricht auch den sachlichen Grenzen der Leistungsanforderung (§ 3 Abs. 1 BLG).
- Wenn auf diese Weise die Güterbeförderungen nicht abgewickelt werden können, müssen zur Sicherstellung der Transporte Straßenverkehrskolonnen in "Regie" von Bundes- und Länderbehörden aufgestellt werden. Hinzu kommt, daß der

...

grenzüberschreitende, verteidigungswichtige Straßengüterverkehr die staatliche Führung erfordert, da durch die verbündeten Nachbarstaaten nur noch solche Transporte zugelassen werden bzw. Erleichterungen in der Transportabwicklung erfahren, die durch eine verantwortliche Behörde geleitet werden.

Entsprechend dieser Abstufung soll auch die Planung der Einsatzbehörden erarbeitet werden.

3. Zu Nr. 4:

Der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) als Einsatzbehörde für die Transportkolonnen des Bundes wurden die Aufgaben entsprechend § 19 Abs. 3 VSG vom Bundesminister für Verkehr übertragen (vgl. Verkehrsblatt Nr. 16 vom 31.8.1986).

Da sie die Aufgabe hat, die Ordnung innerhalb der verschiedenen Zweige des Güterkraftverkehrs und im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern zu gewährleisten (vgl. § 53 Güterkraftverkehrsgesetz), verfügt sie über die nötige Sachkunde.

4. Zu Nr. 8:

Die Vorsorgeverpflichtung der Einsatzbehörden für den Vollzug entspricht § 17 VSG.

5. Zu Nr. 10:

Die Organisationen des Güterkraftverkehrsgewerbes sind seit längerem unterrichtet und sind zur Mitarbeit bereit.

6. Zu Nr. 11:

Die BAG hat bereits Ausbildungsveranstaltungen mit gutem Erfolg durchgeführt; die Mitarbeit der Unternehmen wird dadurch gesichert.

7. Zu Nr. 12:

Die Richtlinien werden als Verschlusssache "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft.

8. Zu Nr. 13:

Die Kosten, die den Ländern durch diese Verwaltungsvorschrift entstehen, trägt der Bund gemäß § 25 VSG; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden vom Bund nicht übernommen.

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicher-
stellungsgesetzes (VSG) über die Sicherstellung von Güterbeför-
derungen auf der Straße (VSGüKVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der
/ Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

zu § 17 des Verkehrssicherungsgesetzes (VSG)

über die Sicherstellung von Güterbeförderungen

auf der Straße (VSGÜKVwV)

1. Überschrift

In der Überschrift
ist die Abkürzung "VSGÜKVwV"
durch die Abkürzung "VSGÜVwV"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Abkürzung sollte aus der Bezeichnung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift abgeleitet werden. Diese spricht von Güterbeförderungen, nicht vom Güterkraftverkehr.

2. Eingangsformel

In der Eingangsformel
ist die Angabe "§ 19 Abs. 5 und 6"
durch die Angabe "§ 19 Abs. 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Streichung des nicht zutreffenden Hinweises auf § 19 Abs. 5 VSG, da die Subdelegation der Befugnis zum Erlaß der AVwV auf den Bundesminister für Verkehr allein auf § 19 Abs. 6 VSG beruht.

3. Abschnitte I und II

Die Abschnitte I und II sind wie folgt zu fassen:

"I. Abschnitt

Sicherstellung der Güterbeförderung auf der
Straße für Verteidigungszwecke

1. Straßenverkehrsleistungen ... (wie Nr. 3 in der Fassung der Vorlage).

II. Abschnitt

Sicherstellung durch Straßenverkehrskolonnen

2. Für Zwecke der Verteidigung ...
(wie Nr. 1 in der Fassung der Vorlage),
3. Für die Erfüllung ...
(wie Nr. 2 in der Fassung der Vorlage)."

Begründung:

Die Aufstellung von Straßenverkehrskolonnen ist ultima ratio, um Straßenverkehrsleistungen erbringen zu können. Dieser Gesichtspunkt soll durch die Umstellung der ersten beiden Abschnitte verdeutlicht werden.

4. Nummer 3 Abs. 3 Satz 1 (alt) = Nr. 1 (neu)

Nummer 3 Abs. 3 Satz 1 (alt) ist wie folgt zu fassen:

"Soweit auch hiernach solche Straßenverkehrsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, können Straßenverkehrskolonnen nach besonderer Weisung des Bundesministers für Verkehr (ergeht frühestens nach Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 80a GG) aufgestellt und betrieben werden."

Begründung:

Die Aufstellung der Straßenverkehrskolonnen soll als letztes Mittel jeweils lageabhängig die Sicherstellung der Güterbeförderung auf der Straße gewährleisten. Dies entspricht dem Stufenplan der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

5. Nummer 4

In Nummer 4 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Einsatzbehörden bestimmen für jede Einsatzkolonne einen Betrieb des Güterkraftverkehrs als Führungsbetrieb, der für die Durchführung der Transporte verantwortlich ist."

Begründung:

Die Richtlinien für die Aufstellung und den Einsatz von Einsatzkolonnen der Länder (Einsatzkolonnenrichtlinien - Entwurf Stand September 1983) sehen aus gutem Grund vor, daß für jede Einsatzkolonne ein sogenannter Führungsbetrieb bestimmt wird, der für die (organisatorische und technische) Durchführung der Transporte verantwortlich ist. Die Bestimmung sollte wegen ihrer Bedeutung auch in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden.

6. Nummer 5 Abs. 1 Satz 1

Nummer 5 Abs. 1 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Den Einsatzbehörden können insbesondere auferlegt werden..... (weiter wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Die Regelung sollte flexibel ausgestaltet werden.

7. Nummer 7 Satz 1

In Nummer 7 Satz 1 sind die Worte
"als dem Bedarfsträger"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist notwendig, da die Einsatzbe-
hörden der Länder nicht für den Bund als
Bedarfsträger handeln.